

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 32/001/2011

öffentlich

Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt Bearbeiter/in: Herr Nils Hanheide	Datum: 12.05.2011 Az.: III
---	-------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Verbraucherschutz	30.05.2011	Kenntnisnahme

CO-Pipeline
- Mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt Bearbeiter/in: Herr Nils Hanheide	Datum: 12.05.2011 Az.: III
---	-------------------------------

CO-Pipeline - Mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf

Anlass der Vorlage:

In der Zeit vom 23. bis 27.05.2011 findet vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf die mündliche Verhandlung in den Klageverfahren der von kommunaler Seite unterstützten privaten Kläger in Sachen CO-Pipeline statt.

Die Verwaltung wird über den Verhandlungsverlauf in der Sitzung des Fachausschusses berichten.

Sachverhaltsdarstellung:

Auf Antrag der Bayer Material Science AG erließ die Bezirksregierung Düsseldorf unter dem 14.02.2007 einen Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb einer ca. 67 km langen Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen (CO-Pipeline). Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses wurde im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Antragstellerin angeordnet.

Mit zwei Beschlüssen vom 17.12.2007 stellte das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in den Verfahren zweier Privatkläger die aufschiebende Wirkung ihrer Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss wieder her, soweit der Betrieb der Rohrfernleitungsanlage zugelassen worden war. Dadurch wurde nicht der Bau, aber die Inbetriebnahme der CO-Pipeline vorläufig - *bis zum heutigen Tage* - untersagt.

Der Planfeststellungsbeschluss erfuhr in der Folgezeit insbesondere durch einen Planergänzungsbeschluss vom 15.10.2008 und zahlreiche Planänderungsbeschlüsse mannigfaltige Veränderungen und Ergänzungen. Die Rechtmäßigkeit des planfestgestellten Vorhabens in dieser Form ist von der 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf in erster Instanz in den anhängigen Hauptsacheverfahren zu beurteilen.

Die Kammer hat mit Beschluss vom 26.01.2009 die Verfahren von drei Privatklägern aus Gründen der Effizienz und des Gleichklangs zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbunden. In allen anderen Verfahren wurde mit Einverständnis der Prozessbeteiligten das Ruhen der Verfahren angeordnet. Hierzu gehören auch die beiden anhängigen Klagen des Kreises wegen Anfechtung des Beschlusses der vorzeitigen Besitzeinweisung und Anfechtung von zwei Planänderungsbeschlüssen „Rohrwandstärken“ und „Geo-Grid-Matte“.

Auf der Grundlage entsprechender Beweisbeschlüsse hat das Gericht zwischenzeitlich zwei Sachverständigengutachten zu allgemeinen Sicherheitsfragen - *insbesondere Materialeigenschaften* - sowie zur Erdbebensicherheit der CO-Pipeline eingeholt.

Das Verwaltungsgericht hat im Vorfeld der Verhandlung mitgeteilt, dass es die streitgegenständlichen Punkte in der Reihenfolge

1. Gutachten zur Erdbebensicherheit
2. Gutachten zur Materialeignung
3. sonstige technische Fragen, die nicht in ein Gutachten eingeflossen sind
4. sonstige Fragen

abarbeiten will.

Die Verwaltung hat sowohl im Fach- als auch im Kreisausschuss regelmäßig den Verfahrensstand dargestellt.

In Fortführung dieser Berichterstattung wird der Rechtsdezernent über den Verlauf der mündlichen Verhandlung in der Sitzung informieren.